

Umweltamt, 18.03.2022

**Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 24.03.2022,  
TOP 9 (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025)**

**Entwurf „Dritter Lärmaktionsplan“**

Antrag der SPD zur Sitzung am 24.02.2022 (DS 3499/2020-2025)

Zu den Sitzungen der Bezirksvertretung Sennestadt am 20.01.2022 und am 24.02.2022 wurde eine Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025) zum Entwurf des „Dritten Lärmaktionsplans“ vorgelegt und im Rahmen der Sitzungen in erster und zweiter Lesung behandelt.

Die aus dem Entwurf des Dritten Lärmaktionsplans (LAP) für den Stadtbezirk Sennestadt relevanten Ergebnisse zur Lärmbetroffenheit, zum Handlungsbedarf, die Informationen über bereits umgesetzte Maßnahmen sowie Neuerungen wurden bereits zur Sitzung am 24.02.2022 mitgeteilt. Ebenfalls wurden für diese Sitzung die übermittelten Fragen beantwortet.

Auf Antrag der SPD zur Sitzung der BV Sennestadt am 24.02.2022 wurde angefragt ob die Verwaltung die Ergebnisse der Verkehrswegezählungen von 2020 auf der BAB 2 kennt und diese im LAP berücksichtigt werden. Das Amt für Verkehr wurde zu folgender Frage ebenfalls beteiligt.

**Liegen der Verwaltung die lt. Auskunft aus 08-2020 aus dem „Bundesverkehrsministerium“ (BMVI) angegebenen Ergebnisse der Verkehrszählungen aus 2020 auf der BAB 2 vor?**

Da die im Schreiben des Bundesverkehrsministeriums genannte Verkehrswegezählung 2020 pandemiebedingt um ein Jahr auf 2021 verschoben wurde, werden die qualitätsgesicherten Ergebnisse hieraus der Verwaltung voraussichtlich erst im 3. Quartal 2022 vorliegen.

Diese Zählungen sind für die bisherigen Umgebungslärmkartierungen allerdings nicht unmittelbar von Bedeutung, weil die Verkehrsbelastungsdaten für die LAP-Aufstellungen aus dem städtischen Verkehrsmodell und nicht direkt aus den Daten der Verkehrswegezählungen stammen. Es handelt sich bei den verwendeten Verkehrsbelastungen um Daten, die vom Amt für Verkehr jeweils abschließend qualitätsgesichert für die o.g. Kartierungen freigegeben wurden.

Die Lärmbelastungen, die dem Entwurf des dritten LAP zugrunde liegen, sind auf dieser Datenbasis für die unterschiedlichen Lärmquellen mit zuverlässigen und in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethoden ermittelt. Sie werden alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Kartierungen für den aktuellen Entwurf des dritten LAP berücksichtigen, wie rechtlich vorgegeben, die Verkehrsmodelldaten aus dem Kalenderjahr vor dem Kartierungsjahr 2017. In die Plausibilitätsprüfung dieser modellierten Verkehrsbelastungen sind die Ergebnisse der Verkehrswegezählung 2015 eingeflossen.

Für die 2022 anstehenden vierten Umgebungslärmkartierungen werden die städtischen Verkehrsmodelldaten von 2021 zugrunde gelegt. Diese Daten berücksichtigen die Daten aus den verfügbaren kommunalen Zählungen und die o.g. Verkehrswegezählungen aus 2015. Außerdem werden die pandemiebedingt vom Land NRW für das Jahr 2019 (vor der Pandemie) hochgerechneten Verkehrsbelastungszahlen, soweit wie möglich, bei der Plausibilitätsprüfung durch die konzeptionelle Verkehrsplanung und im Zuge der externen gutachterlichen Datenaufbereitung mit angesetzt.

Die Verkehrsbelastung 2020 lt. Dauerzählstelle an der BAB 2 in Bielefeld-Sennestadt ordnet das Amt für Verkehr folgendermaßen ein. „Zur Zählstelle 5120 der BAB A2 muss festgehalten werden, dass die Modelldaten hier dem Werten des Jahres 2019 entsprechen. Für das Jahr 2020 liegen diese Werte ca. 20% unter allen Vorjahreswerten. Diese temporären Abnahmen sind sicherlich mit den Auswirkungen der Pandemie einhergehend. Eine Überprüfung kann aber erst durchgeführt werden, wenn die Zahlen für 2021/22 ff. vorliegen.“

Der vierte Kartierungstermin ist fremdbestimmt und unveränderlich. Da die Verkehrszählungen 2021, wie oben bereits beschrieben, nicht rechtzeitig abschließend qualitätsgesichert vorliegen werden, können diese erst bei der darauffolgenden Umgebungslärmkartierung berücksichtigt werden.

Aus den dargelegten Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellste verfügbare Verkehrsdatengrundlage von der Verwaltung angewendet wird.

i. A. Gez. Maaß